

# Amtliches Mitteilungsblatt



Studierendenparlament

## Satzung

nach § 18a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung)

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 21 / 2005**

14. Jahrgang / 5. Juli 2005

---

# Studierendenparlament

## Satzung

### nach § 18a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Die Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin erlässt gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung:

#### § 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Sommersemester 2003 erhoben. Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2005 und das Wintersemester 2005/2006 141,00 € pro Semester. Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2006 und das Wintersemester 2006/2007 145,00 € pro Semester. Die Beitragshöhe beträgt für das Sommersemester 2007 und das Wintersemester 2007/2008 149,50 € pro Semester. Eine Beitragserhöhung um mehr als 5 v.H. setzt eine Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG voraus. Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBBSemesterticket.

(2) Durch gesonderte Satzung kann ein Teil des Beitrages einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG zugeführt werden. Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBBSemesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser oder der Satzung nach § 18 a Absatz 5 BerlHG benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahr-

berechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fahren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. Ausländische Studierende können anstelle des amtlichen Personaldokuments auch einen gültigen ISIC-Ausweis vorzeigen. Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende;
2. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf Beförderung haben und dieses nachweisen. Sie erhalten kein Semesterticket und erhalten keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise – insbesondere durch ärztliches Attest – nachweisen können, dass sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen;
2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen;
3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienab-

schlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Humboldt-Universität zu Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

## § 2 Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht

Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden. Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist beizulegen.

## § 3 Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Immatrikulationsbüro vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe für die verspätete Antragstellung von dem/der Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird der/die Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist der Meldung beizufügen. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.

## § 4 Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

## § 5 Bearbeitung des Befreiungsantrags

(1) Der ReferentInnenRat des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin kann mit der Hochschulverwaltung eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen. In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anzeige bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung über die Befreiung ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Eine Ab-

lehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hin weist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

## § 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Studierende, die vor Beginn der Rückmeldefrist bereits an der Humboldt-Universität zu Berlin für das Sommersemester 2003 zurückgemeldet sind, sind im ersten Semester der Gültigkeit dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit. § 1 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Antrag ist es diesem Personenkreis möglich, ein VBB-Semesterticket entsprechend § 1 Absatz 1 bis 3 zu erwerben.

Beschlossen am 06.01.2003

Geändert am 15.12.2003

Geändert am 14.06.2004

Geändert am 16.12.2004